

HAUPTVERBAND der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten
Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)
Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland
1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
wien.gerichts-sv.at

Statuten
Geschäftsordnung des Disziplinarsenates
Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses



In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2025, genehmigt
von der Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechts-
angelegenheiten mit Schreiben vom 14. Juli 2025, GZ: VIII-1599.
ZVR-Zahl 576968154

INDEX	Seite
1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr	3
2. Mitgliedschaft zum Dachverband	3
3. Zweck und Aufgaben des Landesverbandes	3
4. Mitgliedschaft	4
5. Ordentliche Mitglieder	4
6. Anwärter	5
7. Ehrenmitglieder	6
8. Außerordentliche Mitglieder	6
9. Emeritierte Mitglieder	6
10. Erlöschen der Mitgliedschaft	7
11. Gliederung des Verbandes	7
12. Organe	8
13. Das Präsidium	9
14. Aufgabenkreis des Präsidiums	10
15. Der Vorstand	10
16. Aufgabenkreis des Vorstandes	11
17. Die Mitgliederversammlung	12
18. Aufgaben der Mitgliederversammlung	13
19. Arbeitsausschüsse	14
20. Ahndung von Pflichtverletzungen	15
21. Schlichtungsausschuss	16
22. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	16
23. Auflösung des Verbandes	17
24. Ergänzungen	17
25. Abgabenbefreiung	17
GESCHÄFTSORDNUNG DES DISZIPLINARSENATES	18
1. Disziplinarsenat	18
2. Disziplinaranwalt	18
3. Verteidigung	19
4. Einleitung des Disziplinarverfahrens	19
5. Vorbereitende Erhebungen	19
6. Akteneinsicht	20
7. Verweisung und Einstellung	20
8. Mündliche Verhandlung	20
9. Protokoll	21
10. Erkenntnis	21
11. Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses	22
12. Schlussbestimmungen	22
GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES	23
1. Schlichtungsausschuss	23
2. Antrag	23
3. Gegenäußerung	24
4. Konstituierende Sitzung	24
5. Verfahren	24
6. Schlussbestimmungen	25

STATUTEN

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen), Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland.“
- 1.2. Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, somit auf den Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft zum Dachverband

Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen) mit Sitz in Wien.

3. Zweck und Aufgaben des Landesverbandes

- 3.1. Der Verband bezweckt im Einvernehmen mit dem Dachverband die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens in Österreich im Interesse der Recht suchenden Bevölkerung. Dadurch soll gewährleistet werden, dass im Sachverständigenwesen ein hoher Qualitätsstandard und hohes Expertenwissen gegeben sind, die der Allgemeinbevölkerung im Rahmen der Gewährung der Rechtssicherheit bzw. im Rahmen der Überprüfung von Qualitätskriterien zugute kommen. Dazu gehören:
 - 3.1.1. Die Erfassung aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
 - 3.1.2. Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber den Gerichten, Verwaltungsbehörden, Kammern und sonstigen Institutionen sowie die Mitarbeit bei allen, das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzgebungsarbeiten auf regionaler Ebene, um sicherzustellen, dass das Sachverständigenwesen als ein der Allgemeinbevölkerung dienendes Expertenwesen weiterhin die für die Wahrung seiner Aufgaben notwendige Anerkennung und Wahrnehmung findet.
 - 3.1.3. Die Förderung der Heranbildung und Weiterbildung von Sachverständigen im Dienste der Rechtspflege und der Recht suchenden Bevölkerung.
 - 3.1.4. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Homepage im Internet und durch Beantwortung individueller Anfragen.

- 3.1.5. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.
 - 3.1.6. Die Hebung des Ansehens des Standes, die Bekämpfung standeswidrigen Verhaltens, die Förderung des Nachwuchses sowie die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
 - 3.1.7. Die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften, die den Vereinszwecken dienen.
 - 3.1.8. Erbringung von für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Lieferungen und Leistungen an den Dachverband „Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs“, ZVR-Zahl 301537258 sowie den unter diesem Dachverband liegenden Landesverbänden aus den übrigen Bundesländern.
- 3.2. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.
 - 3.3. Er ist auch auf keinen wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.

4. Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder (Punkt 5.)
- 4.2. Anwärter (Punkt 6.)
- 4.3. Ehrenmitglieder (Punkt 7.)
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder (Punkt 8.)
- 4.5. Emeritierte Mitglieder (Punkt 9.)

5. Ordentliche Mitglieder

- 5.1. Voraussetzung und Aufnahme
 - 5.1.1. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder in eine Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel.
 - 5.1.2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 5.1.3. Vor Aufnahme hat der Antragsteller die Statuten, die Landesregeln, die Geschäftsordnung in Disziplinarsachen und die Geschäftsordnungen des Disziplinarsenates und des Schlichtungsausschusses schriftlich anzuerkennen.
 - 5.1.4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt über Antrag und wird mit Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5.2. Rechte der Mitglieder

- 5.2.1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes unter den dafür vorgesehenen Bedingungen (etwa Leistung eines Kostenbeitrags).
- 5.2.2. Das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag muss mittels E-Mail, Brief oder Fax spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung an der Vereinsadresse eingelangt sein.
- 5.2.3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2.4. Das aktive Wahlrecht.
- 5.2.5. Das passive Wahlrecht.
- 5.2.6. Das Recht auf unentgeltliche Betreuung im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

5.3. Pflichten der Mitglieder

- 5.3.1. Die Pflicht, die statutengemäßen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes nach Kräften zu fördern.
- 5.3.2. Die Pflicht, die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.
- 5.3.3. Die Beitragspflicht, das ist die Pflicht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge jeweils binnen vier Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen.
- 5.3.4. Die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs beschlossenen und in der Zeitschrift „Sachverständige“ ordnungsgemäß kundgemachten Standesregeln einzuhalten und sich der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen, der Geschäftsordnung des Disziplinarsenats und der Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen und sich an den Erhebungen des Verbandes über Beschwerden sowie an Einigungsversuchen zu beteiligen.
- 5.3.5. Die Pflicht, die vom Dachverband veröffentlichte Verbandszeitschrift zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen zu beziehen.

6. Anwärter

- 6.1. Zur Sicherung eines fachlich qualifizierten Nachwuchses an Sachverständigen können in Österreich ansässige eigenberechtigte Personen, welche die Absicht haben, sich als Sachverständige allgemein beeiden und gerichtlich zertifizieren zu lassen, auf die Dauer von maximal 5 Jahren als Anwärter unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 5.1. aufgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. Eine Verlängerung dieser Dauer ist nur in begründeten Fällen bei Zustimmung des Präsidiums möglich.

- 6.2. Ihnen stehen die eingeschränkten Rechte und Pflichten gemäß Punkt 5.2.1., 5.2.6. und 5.3. zu. Die Vorschriften des Punktes 10. (Erlöschen der Mitgliedschaft) sind auf sie sinngemäß anzuwenden.
- 6.3. Den Anwärtern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.

7. Ehrenmitglieder

- 7.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die sich um den Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland besonders verdient gemacht haben oder deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Landesverbandes liegt, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.2. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; wenn sie ausschließlich Ehrenmitglieder sind, sind davon jedoch das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und die Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen.
- 7.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 7.4. Ein Präsident, der sich um den Landesverband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Für die Rechte und Pflichten des Ehrenpräsidenten ist Punkt 7.2. sinngemäß anzuwenden.

8. Außerordentliche Mitglieder

- 8.1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als außerordentliche oder fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfall bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
- 8.3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

9. Emeritierte Mitglieder

- 9.1. Ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen), die mindestens das 65. Lebensjahr erreicht haben und dem Verband mehr als zwanzig Jahre als ordentliche Mitglieder angehört haben, können auf Antrag nach Erlöschen ihrer Mitgliedschaft infolge der Löschung aus der Gerichtssachverständigenliste als „Emeritierte Mitglieder“ aufgenommen werden.
- 9.2. Dies gilt nicht im Fall des Erlöschens der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger aufgrund der Entziehung dieser Eigenschaft (§ 9 Abs 1 Z 3, § 10 SDG).

- 9.3. Emeritierte Mitglieder laut 9.1. haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes zu den für die jeweilige Veranstaltung festgelegten Bedingungen (etwa Leistung eines Kostenbeitrages) teilzunehmen; sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kommt ihnen kein Stimmrecht, kein Antragsrecht und weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu. Ihre Pflichten entsprechen jenen ordentlicher Mitglieder laut den Punkten 5.3.1. bis 5.3.5.
- 9.4. Über die Aufnahme als emeritiertes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 9.5. Den emeritierten Mitgliedern ist es untersagt, bei ihrer Gutachtertätigkeit, aber auch bei jeder sonstigen beruflichen Tätigkeit auf den Umstand hinzuweisen, dass sie Mitglieder des Verbandes sind.

10. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 10.1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 10.2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist nur rechts- wirksam, wenn sie durch E-Mail, Brief oder Fax an den Verband ausgesprochen wird. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
- 10.3. Durch Erlöschen der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (§ 9 Abs 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG).
- 10.4. Durch Ausschluss in folgenden Fällen:
 - 10.4.1. Erkenntnis des Disziplinarsenats;
 - 10.4.2. Beschluss des Vorstandes in begründeten Fällen (wie zB Handeln des Mitgliedes gegen die Interessen des Verbandes)
 - 10.4.3. Ohne weiteren Beschluss, wenn der Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung, in der eine Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt und auf die Folge des Ausschlusses hingewiesen wird, nicht bezahlt wird.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen.
- 10.5. Ein Wiedereintritt nach Ausschluss oder nach einem während eines Disziplinarverfahrens erfolgten Austritt bedarf eines Beschlusses des Vorstands.

11. Gliederung des Verbandes

- 11.1. Der Verband gliedert sich sachgemäß in Fachgruppen, die vom Vorstand gegründet und aufgelöst werden.

- 11.2. Die Fachgruppenmitglieder wählen die jeweiligen Fachgruppenobleute und eine der Mitgliederanzahl der Fachgruppe entsprechende Anzahl an Delegierten. Die Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind. Wahlvorschläge bzw. Nominierungen sind spätestens 14 Tage vor den jeweiligen Fachgruppenwahlen schriftlich einzubringen. Der Präsident hat mit der Einladung zur Wahl und Fachgruppensitzung Wahlvorschläge kundzumachen. Dazu können auch Kandidaten vom Vorstand nominiert werden.
- 11.3. Die Wahlen der jeweiligen Fachgruppenobleute und der Delegierten haben jeweils spätestens acht Wochen vor jener Mitgliederversammlung zu erfolgen, in der die Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied kann sein Wahlrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied übertragen, doch darf kein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben. Der Name des bevollmächtigten stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds ist vom Vollmachtgeber persönlich zu bestimmen und auf der Vollmacht anzugeben, andernfalls die erteilte Vollmacht (bspw. Blankovollmachten) nicht gültig ist. Vollmachten dürfen vom Vollmachtnehmer nicht an andere Personen, selbst wenn diese ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied sind, weitergegeben werden (Sub-Vollmachten). Derartige Sub-Vollmachten sind nicht gültig. Vollmachten müssen spätestens am Tag vor der Wahl der jeweiligen Fachgruppenobleute und Delegierten (bis 24.00 Uhr) beim Verband schriftlich (Email ausreichend) eingelangt sein, andernfalls diese nicht zu berücksichtigen sind. Erfolgt keine erfolgreiche Bestellung eines Obmanns oder keine Wahl von Delegierten, bestimmt der Vorstand einen Obmann bzw. die Delegierten in der entsprechenden Anzahl. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Mitgliederversammlung und endet nach Ablauf von vier Jahren oder durch Abberufung durch den Vorstand.
- 11.4. Die jeweiligen Fachgruppenobleute können zur Beratung und Unterstützung ein oder mehrere mitarbeitende Personen für bestimmte Aufgaben benennen sowie auch Ausschüsse bilden. Diese Personen haben weder Sitz noch Stimme im Vorstand.

12. Organe

Die Organe des Verbandes sind

- 12.1. das Präsidium (Punkt 13.)
- 12.2. der Vorstand (Punkt 15.)
- 12.3. die Mitgliederversammlung (Punkt 17.)
- 12.4. die Rechnungsprüfer
- 12.5. der Disziplinarsenat (Punkt 20.)
- 12.6. der Schlichtungsausschuss (Punkt 21.)

13. Das Präsidium

13.1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem ersten Vizepräsidenten
- dem zweiten Vizepräsidenten
- dem Kassaverwalter

Das Präsidium gibt sich selbst eine Geschäfts- und Finanzordnung.

13.2. Wahl und Amtsdauer:

13.2.1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Präsident hat mit der Einladung zur Wahl und Mitgliederversammlung Wahlvorschläge kundzumachen. Die Mitglieder des Präsidiums versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Spesenersatz ist durch Belege nachzuweisen.

13.2.2. Die Funktion der Präsidiumsmitglieder endet durch Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Erlöschen der Mitgliedschaft, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Funktionsniederlegungserklärung ist von Einzelnen an den Präsidenten, vom Gesamtpräsidium an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Funktionsniederlegungserklärung des Präsidenten ist an die Vizepräsidenten zu richten.

13.2.3. Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für die laufende Funktionsperiode vorgenommen. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand über Antrag des Präsidiums und dessen Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds dieses als Ersatz für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied in das Präsidium berufen.

13.2.4. Das Präsidium wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten einberufen. Über Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern hat jedenfalls unverzüglich eine Einberufung stattzufinden. Die Präsidiumssitzung kann auf Entscheidung des Präsidenten auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme bzw Zugang aller Präsidiumsmitglieder samt Abstimmungen barrierefrei sichergestellt ist und nicht zumindest zwei Präsidiumsmitglieder diesem Vorgehen schriftlich widersprechen.

13.2.5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Auch eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig. Verlangt jedoch die Hälfte der Präsidiumsmitglieder schriftlich eine Sitzung, so ist die Abstimmung abubrechen und eine Sitzung einzuberufen, bei der keine Bindung an die bereits abgegebenen Stimmen besteht. Bei Abstimmungen entscheidet bei Sitzungen ebenso wie im Umlaufweg die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.

- 13.2.6. Der Präsident - bei seiner Verhinderung der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident - vertritt den Verband nach außen.
- 13.2.7. Schriftstücke sind vom Präsidenten - bei dessen Verhinderung vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten - zu fertigen.
- 13.2.8. Dem Präsidenten - bei seiner Verhinderung dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vizepräsidenten - obliegt die verantwortliche Leitung des Sekretariats sowie die Erfüllung der laufenden Geschäftstätigkeit samt Vornahme der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte für den Verband.
- 13.2.9. Der Präsident führt in allen Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom ersten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten vertreten. Bei auch dessen Verhinderung wird er in der Mitgliederversammlung und im Vorstand vom funktionsältesten Vorstandsmitglied vertreten. Dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter steht auch das Recht der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Fachgruppensitzungen zu. Der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu einzuladen.

14. Aufgabenkreis des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 14.1. Erstellung eines Vorschlages des Jahresvoranschlages sowie Vorbereitung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses
- 14.2. Verwaltung des Verbandsvermögens
- 14.3. Aufnahme (in Zweifelsfällen) von Verbandsmitgliedern und Anwärtern sowie Verlängerung der Dauer der Mitgliedschaft von Anwärtern (Punkt 6.1.)
- 14.4. Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- 14.5. Antragstellung an den Vorstand auf Bildung und Auflösung von Fachgruppen
- 14.6. Beschlussfassung zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten (Punkt 7.4.)

15. Der Vorstand

- 15.1. Der Vorstand besteht aus:
- den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Obleuten der Fachgruppen

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

15.2. Wahl und Amtsdauer:

15.2.1. Die Mitglieder des Präsidiums und die Fachgruppenobleute sind kraft ihres Amtes auch Mitglieder des Vorstands. Gleiches gilt auch für Präsidiumsmitglieder, die gemäß Pkt. 13.2.3. für die Zwischenzeit als Ersatz berufen wurden. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Spesenersatz ist durch Belege nachzuweisen.

15.2.2. Endet die Funktion als Präsidiumsmitglied oder als Fachgruppenobmann/-obfrau, endet damit auch die Funktion als Vorstandsmitglied. Für die Fachgruppenobleute gelten die Regelungen der Punkte 13.2.2. und 13.2.3. entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass die Ersatzwahl durch die Fachgruppe vorzunehmen ist. Für sie kann der Vorstand für die Zwischenzeit bis zur Ersatzwahl ein ordentliches Mitglied aus der jeweiligen Fachgruppe als Ersatz in den Vorstand berufen.

15.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom ersten (, bei dessen Verhinderung vom zweiten) Vizepräsidenten, bei andauernder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten von dem funktionsältesten Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls unverzüglich stattzufinden, wenn sie von der Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung verlangt wird. Die Vorstandssitzung kann auf Entscheidung des Präsidenten auch als virtuelle oder hybride Versammlung durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme bzw. Zugang aller Vorstandsmitglieder samt Abstimmungen barrierefrei sichergestellt ist und nicht zumind. fünf Vorstandsmitglieder diesem Vorgehen schriftlich widersprechen.

15.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Auch eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg ist zulässig. Verlangt jedoch die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Sitzung, so ist die Abstimmung abubrechen und eine Sitzung einzuberufen, bei der keine Bindung an die bereits abgegebenen Stimmen besteht. Bei Abstimmungen entscheidet bei Sitzungen ebenso wie im Umlaufweg die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.

15.5. Eine Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig, jedoch darf kein Vorstandsmitglied über mehr als zwei Vollmachten verfügen.

16. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

16.1. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Verbandes und Definition entsprechender Leitlinien

16.2. Bildung und Auflösung von Fachgruppen (über Antrag des Präsidiums oder aus eigener Initiative)

- 16.3. Entgegennahme der Berichte und Vorschläge der Fachgruppen über ihre bisherige und zukünftige Tätigkeit
- 16.4. Erlassung einer Geschäftsordnung in Disziplinarsachen, in der eine rechtliche Vorprüfung und Vorerhebungen sowie ein Absehen von der disziplinären Verfolgung, allenfalls nach Streitschlichtung, vor Weiterleitung an den Disziplinarsenat zu regeln ist.
- 16.5. Erlassung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnungen des Disziplinarsenates und des Schlichtungsausschusses.
- 16.6. Kooptierung eines Ersatzmitglieds in das Präsidium bzw den Vorstand bis zur Ersatzwahl, entsprechend den Punkten 13.2.3. und 15.2.2.
- 16.7. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds (Punkt 10.4.2.) und Wiedereintritt (Punkt 10.5.)
- 16.8. Die in den Punkten 11.2. und 11.3. genannten Aufgaben
- 16.9. Bildung von Arbeitsausschüssen laut Punkt 19.1.
- 16.10. Beschluss des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses
- 16.11. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 16.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschlussfassung zur Ernennung eines Ehrenpräsidenten (Punkte 7.3. und 7.4.) und Aufnahme von emeritierten Mitgliedern (Punkt 9.4.)
- 16.13. Wahl der Delegierten zu der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes. Delegierte für Fachgruppen werden ausschließlich in/von der jeweiligen Fachgruppe gewählt und sodann zu der jeweiligen Mitgliederversammlung des Hauptverbandes vom Landesverband entsendet. Delegierte für die Fachgebiete, die nicht in Fachgruppen organisiert sind, werden vom Vorstand bestimmt und sodann zu der jeweiligen Mitgliederversammlung des Hauptverbandes vom Landesverband entsendet. Im Fall der Beendigung der Funktion von Delegierten innerhalb deren Funktionsperiode (durch Tod, durch Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Funktionsniederlegung) ist der Vorstand berechtigt, für die Zwischenzeit Delegierte zu bestimmen. Fachgruppenobleute sind kraft Amtes Delegierte.

17. Die Mitgliederversammlung

- 17.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar spätestens bis Ende des Monats Juni.
- 17.2. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den ersten (, bei dessen Verhinderung den zweiten) Vizepräsidenten, bei andauernder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten von dem funktionsältesten Mitglied des Vorstandes. Sie ist den Mitgliedern mindestens fünf Wochen vorher schriftlich oder mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie rechtzeitig in der Verbandszeitschrift veröffentlicht ist.

- 17.3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes ordentliches Mitglied übertragen, doch darf kein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben. Der Name des bevollmächtigten stimmberechtigten ordentlichen Mitglieds ist vom Vollmachtgeber persönlich zu bestimmen und auf der Vollmacht anzugeben, andernfalls die erteilte Vollmacht (bspw Blankovollmachten) nicht gültig ist. Vollmachten dürfen vom Vollmachtnehmer nicht an andere Personen, selbst wenn diese ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied sind, weitergegeben werden (Sub-Vollmachten). Derartige Sub-Vollmachten sind nicht gültig. Vollmachten müssen spätestens am Tag vor der Mitgliederversammlung (bis 24.00 Uhr) beim Verband schriftlich (Email ausreichend) eingelangt sein, andernfalls diese nicht zu berücksichtigen sind.
- 17.4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, im Übrigen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für sämtliche Entscheidungen und Wahlen gilt, dass Stimmenthaltungen bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen sind.
- 17.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
- 17.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Zur Unterstützung des Präsidenten bzw seinem Vertreter im Sinne des Punktes 13.2.9. bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriftführer beizustellen. Das Protokoll ist vom Präsidenten - bei seiner Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten, bei Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten von dem funktionsältesten Vorstandsmitglied - und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 17.7. Der Präsident bzw sein Vertreter im Sinne des Punktes 13.2.9. ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
- 17.7.1.wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist;
- 17.7.2.wenn die Einladung von mindestens der Hälfte der Fachgruppenobleute unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird;
- 17.7.3.wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

18. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 18.1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.

- 18.2. Entgegennahme des Kassaberichtes.
- 18.3. Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und des Kassaverwalters.
- 18.4. Wahl des Präsidiums.
- 18.5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Punkt 13.2. ist sinngemäß anzuwenden
- 18.6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- 18.7. Beschlussfassung über die konkrete Verwendung der im jeweiligen Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Reserven) für Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks gem Pkt. 3.
- 18.8. Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand und das Präsidium haben den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Wahlvorschläge sind hiervon ausgenommen, sie müssen fristgerecht eingebracht werden.
- 18.9. Änderung der Statuten, Beschlussfassung über die Geschäftsordnungen des Disziplinarsenats und des Schlichtungsausschusses.
- 18.10. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder vom Präsidium zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 18.11. Entscheidung über statutengemäße Anträge von Mitgliedern.
- 18.12. Wahl des Disziplinaranwaltes und eines Stellvertreters des Disziplinaranwaltes auf Vorschlag des Präsidiums.
- 18.13. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und von sechs Mitgliedern des Disziplinarsenates auf Vorschlag des Vorstandes.
- 18.14. Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, des Stellvertreters des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und von sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes.

19. Arbeitsausschüsse

- 19.1. Der Vorstand und das Präsidium sind ermächtigt, von Fall zu Fall Arbeitsausschüsse zu bilden, die ihnen beratend zur Seite stehen.
- 19.2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

20. Ahndung von Pflichtverletzungen

- 20.1. Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, und zwar durch Verstoß gegen die in den Standesregeln zusammengefassten Verhaltens- und Standespflichten, oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten.
- 20.2. Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus.
- 20.3. Bei Beschwerden wegen behaupteter Standespflichtverletzungen eines Mitglieds ist zunächst nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung in Disziplinarsachen vorzugehen. Gleiches gilt bei verbandsintern wahrgenommenen Sachverhalten, die den Verdacht einer Standespflichtverletzung nahelegen.
- 20.4. Disziplinarvergehen sind über Antrag des Disziplinaranwaltes vom Disziplinarsenat entsprechend der Geschäftsordnung des Disziplinarsenats zu ahnden. Der erkennende Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Disziplinarsenates, sowie der Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 20.5. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein. Mitglieder des Disziplinarsenates, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarsenates. Die Strafen nach Punkt 20.6.1. und 20.6.2. bilden für die nächsten 10 Jahre, der unbedingte Ausschluss nach Punkt 20.6.3. bildet auf Dauer ein Hindernis für eine Wahl in den Disziplinarsenat.
- 20.6. Der Disziplinarsenat kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:
 - 20.6.1. Die mündliche Ermahnung.
 - 20.6.2. Den schriftlichen Verweis.
 - 20.6.3. Den bedingten oder unbedingten Ausschluss aus dem Landesverband. Im Fall des unbedingten Ausschlusses oder der Umwandlung eines bedingten in einen unbedingten Ausschluss ist beim zuständigen Präsidenten die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger anzuregen.
 - 20.6.4. Der Vorstand kann zusätzliche Disziplinarstrafen beschließen.
- 20.7. Die Geschäftsordnung des Disziplinarsenates ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

21. Schlichtungsausschuss

- 21.1. Der Schlichtungsausschuss ist zur Bereinigung und Schlichtung von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit von Mitgliedern des Landesverbandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis berufen, sofern sie nicht im Rahmen des Pkt. 20. zu behandeln sind.
- 21.2. Jedes Mitglied des Landesverbandes soll – soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Vorgangsweise besteht – vor der Einleitung allfälliger gerichtlicher, oder sonst behördlicher Schritte gegen ein anderes Mitglied eines Landesverbandes den Schlichtungsausschuss befassen. Der Befassung des Schlichtungsausschusses kann ein Einigungsversuch vorangehen. Handelt es sich um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis, so ist der Schlichtungsausschuss jedenfalls zu befassen.
- 21.3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 21.4. Die bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen von Verbandsmitgliedern einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses festzulegen.

22. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 22.1. Der Zweck des Verbandes soll durch die in den Punkten 22.2. und 22.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 22.2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Tagungen, Fortbildungsveranstaltungen
 - b) Erträge aus Verbandsvermögen
- 22.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Spenden, Widmungen, Unterstützungszahlungen und Beiträge sowie sonstige Zuwendungen

23. Auflösung des Verbandes

- 23.1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 23.2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
- 23.3. Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig.
- 23.4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 23.5. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Vermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 34 ff BAO zu verwenden.

24. Ergänzungen

- 24.1. Sofern in der Folge bzw. voranstehend die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist darunter sinngemäß jedes Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.
- 24.2. Das Präsidium ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der Statuten von sich aus richtigzustellen.

25. Abgabenbefreiung

Der Landesverband nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES DISZIPLINARSENATES

1. Disziplinarsenat

- 1.1. Der Disziplinarsenat entscheidet über Disziplinarvergehen in einem Senat von drei Mitgliedern. Der Senat wird gebildet aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Als weiteres Mitglied treten in der zeitlichen Abfolge der Disziplinarfälle wechselnd die weiteren gewählten Mitglieder des Disziplinarsenates in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens in den erkennenden Senat ein. Die Zusammensetzung des Senates bleibt bis zum Abschluss einer Disziplinarsache unverändert. Die Mitglieder vertreten einander in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
- 1.2. Der Disziplinarsenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Verhängung der Disziplinarstrafe des Ausschlusses aus dem Landesverband verbunden mit der Anregung an den zuständigen Präsidenten auf Entziehung der Sachverständigeneigenschaft ist ein einhelliger Beschluss erforderlich.
- 1.3. Die Mitglieder des Disziplinarsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein.
- 1.4. Für die Ausschließung und Ablehnung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarsenates gelten die Bestimmungen der §§ 43, 44 StPO. Über die Ausgeschlossenheit und die Ablehnung (Befangenheit) entscheidet der Disziplinarsenat, wobei das von der Ausgeschlossenheit oder Befangenheit betroffene Mitglied des Disziplinarsenates vertreten wird. Werden der Vorsitzende und alle Mitglieder des Disziplinarsenates abgelehnt, oder ist der Disziplinarsenat infolge Ablehnung und Ausgeschlossenheit von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, entscheidet der Vorstand des Landesverbandes, der erforderlichenfalls für die konkrete Disziplinarsache auch weitere Mitglieder des Disziplinarsenates aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder des Landesverbandes (Punkt 18.5. der Statuten) bestimmen kann.

2. Disziplinaranwalt

- 2.1. Alle Anträge und Anregungen auf disziplinarische Verfolgung von Mitgliedern des Landesverbandes sind an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten, sofern nicht bereits zuvor eine Erledigung gemäß der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen erfolgt ist.
- 2.2. Der Disziplinaranwalt oder sein Stellvertreter hat die Anzeige über Disziplinarvergehen im Disziplinarverfahren zu vertreten. Er hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens Anzeige an den Disziplinarsenat zu erstatten und am weiteren Verfahren mitzuwirken.
- 2.3. Offenbar unberechtigte Anregungen auf disziplinarische Verfolgung kann der Disziplinaranwalt – mit und ohne ergänzende Erhebungen – selbst zurücklegen.
- 2.4. Der Disziplinaranwalt hat den Präsidenten des Landesverbandes laufend über seine Tätigkeit zu informieren.

3. Verteidigung

- 3.1. Der Angezeigte (Disziplinarbeschuldigte) kann sich selbst verteidigen oder sich durch ein Mitglied eines Landesverbandes des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs oder auch durch jede andere eigenberechtigte Person verteidigen lassen. Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, dass der Disziplinarbeschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt. Eine Vertretung in der Aussage ist nicht zulässig. Es besteht jedenfalls keine Rechtsanwaltspflicht.
- 3.2. Bedient sich der Angezeigte (Disziplinarbeschuldigte) eines Verteidigers, so haben Zustellungen nur an den Verteidiger zu erfolgen.
- 3.3. Ein Ersatz von Verteidigungskosten findet nicht statt.

4. Einleitung des Disziplinarverfahrens

- 4.1. Über Anzeige des Disziplinaranwaltes hat der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt wird.
- 4.2. Der Beschluss über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder die Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist dem Angezeigten (Disziplinarbeschuldigten) und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.
- 4.3. Bildet das angezeigte Disziplinarvergehen den Gegenstand eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens, kann der Disziplinarsenat in jedem Stadium des Verfahrens die Unterbrechung des Disziplinarverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens beschließen.

5. Vorbereitende Erhebungen

- 5.1. Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens beschlossen worden, so kann der Vorsitzende des Disziplinarsenates vorbereitende Erhebungen führen, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes notwendig ist. Dabei ist er vom Präsidenten des Landesverbandes und vom Sekretariat des Landesverbandes zu unterstützen.
- 5.2. Im Zuge der vorbereitenden Erhebungen sind alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von amtswegen zu erforschen und dem Disziplinarbeschuldigten Gelegenheit zu geben, sich umfassend zu allen Anschuldigungspunkten zu äußern. Das Disziplinarverfahren ist auch dann durchzuführen, wenn der Disziplinarbeschuldigte die Mitwirkung verweigert.
- 5.3. Der Disziplinarbeschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen. Bei Bedenken des Vorsitzenden des Disziplinarsenates gegen bestimmte Erhebungsanträge entscheidet der Disziplinarsenat endgültig.

6. Akteneinsicht

- 6.1. Während der Dauer der vorbereitenden Erhebungen hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger Einsicht in die Akten zu gewähren; er kann Aktenstücke ausnehmen, deren Mitteilung mit dem Zweck des Verfahrens unvereinbar wäre.
- 6.2. Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses haben der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger volle Akteneinsicht.
- 6.3. Der Disziplinaranwalt ist jederzeit befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen.
- 6.4. Beratungsprotokolle sind von der Akteneinsicht ausgenommen. Im Rahmen der Akteneinsicht ist auch die Herstellung von Ablichtungen oder von Abschriften gestattet.

7. Verweisung und Einstellung

- 7.1. Haben vorbereitende Erhebungen stattgefunden, sind die Akten dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, der sie dem Disziplinarsenat mit dem Antrag auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung oder mit dem Antrag auf Einstellung des Verfahrens zurückzustellen hat.
- 7.2. Diese Antragstellung auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung durch den Disziplinaranwalt kann auch unmittelbar auf Grund der Anzeige ohne vorbereitende Erhebungen erfolgen.
- 7.3. Der Disziplinarsenat hat ohne mündliche Verhandlung zu beschließen, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist.
- 7.4. Im Verweisungsbeschluss müssen die Anschuldigungspunkte bestimmt angeführt und die Verfügungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu treffen sind.

8. Mündliche Verhandlung

- 8.1. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sind vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates zu bestimmen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger unter Zustellung des Verweisungsbeschlusses und Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Disziplinarsenates mindestens zwei Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief zu laden.
- 8.2. Die Verhandlung ist nicht öffentlich, doch kann der Beschuldigte verlangen, dass der Zutritt zur Verhandlung zwei Personen seines Vertrauens gestattet wird.
- 8.3. Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.
- 8.4. Hierauf hat die Vernehmung des Disziplinarbeschuldigten und die Aufnahme der erforderlichen Beweismittel zu erfolgen. Dabei sind auch Ergebnisse von vorbereitenden Erhebungen vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates vorzutragen und mit dem Disziplinarbeschuldigten und dem Disziplinaranwalt zu erörtern.

- 8.5. Der Disziplinarbeschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen Beweisergebnissen zu äußern, Anträge zu stellen und Fragen an die einvernommenen Personen zu richten.
- 8.6. Erforderlichenfalls kann die mündliche Verhandlung auch vertagt werden.
- 8.7. Nach Schluss des Beweisverfahrens sind der Disziplinaranwalt, der Disziplinarbeschuldigte und sein Verteidiger zu hören. Dem Disziplinarbeschuldigten steht das letzte Wort zu.
- 8.8. Beratungen und Abstimmungen während und am Schluss der Verhandlung sind geheim.

9. Protokoll

- 9.1. Über die mündliche Verhandlung ist vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates ein Protokoll aufzunehmen, das alle wesentlichen Punkte über den Gang der Verhandlung und die aufgenommenen Beweise zu enthalten hat (Resümeeprotokoll). Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriftführer beizustellen.
- 9.2. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll (Beratungsprotokoll) zu führen.
- 9.3. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates und vom Schriftführer zu unterschreiben.

10. Erkenntnis

- 10.1. Das Erkenntnis hat sich auf die freie, aus der gewissenhaften Prüfung aller in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Beweise und Ermittlungsergebnisse gewonnene Überzeugung der Senatsmitglieder zu gründen.
- 10.2. Durch das Erkenntnis ist der Disziplinarbeschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disziplinarvergehen freizusprechen oder eines solchen Vergehens für schuldig zu erklären.
- 10.3. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis auch den Ausspruch über die Strafe zu enthalten.
- 10.4. Gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.
- 10.5. Für die Vollstreckung der Erkenntnisse hat der Präsident des Landesverbandes zu sorgen.

11. Verkündung und Zustellung des Erkenntnisses

- 11.1. Der Vorsitzende des Disziplinarsenates hat das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in der mündlichen Verhandlung zu verkünden.
- 11.2. Ein Erkenntnis, mit dem dem Disziplinarbeschuldigten eine mündliche Ermahnung erteilt wurde, ist nur über sofortigen Antrag des Disziplinarbeschuldigten schriftlich auszufertigen. Alle anderen Erkenntnisse hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates binnen zwei Wochen auszufertigen. Vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigungen des Erkenntnisses sind dem Disziplinarbeschuldigten, seinem Verteidiger, dem Disziplinaranwalt und dem Präsidenten des Landesverbandes zuzustellen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 12.2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben aber gegenüber ihrem Landesverband Anspruch auf Barauslagenersatz, analog zu den Bestimmungen über Barauslagenersatz für Vorstandsmitglieder.
- 12.3. Die Entschädigung des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter wird mit Zustimmung des Präsidiums vertraglich vereinbart.
- 12.4. Zeugen und Sachverständige haben gegen den jeweiligen Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem GebAG 1975 zustehenden Gebühren.
- 12.5. Die Kanzleigeschäfte des Disziplinarsenates hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHLICHTUNGSAUSSCHUSSES

1. Schlichtungsausschuss

- 1.1. Der Schlichtungsausschuss arbeitet in einem Senat von drei Mitgliedern. Der Senat wird gebildet aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Als weiteres Mitglied treten in der zeitlichen Abfolge der Schlichtungsfälle wechselnd die weiteren gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens in den Senat ein. Die Zusammensetzung des Senates bleibt bis zum Abschluss eines Schlichtungsverfahrens unverändert. Die Mitglieder vertreten einander in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied vertreten.
- 1.2. Die Streitteile können bei der ersten Antragstellung an den Schlichtungsausschuss begehren, dass jeder der Streitteile je ein ordentliches Verbandsmitglied als Beisitzer des Schlichtungsausschusses namhaft macht; diese bilden dann zusammen mit dem Vorsitzenden den Schlichtungsausschuss. Werden diese Beisitzer von den Parteien nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung der Streitteile durch den Vorsitzenden benannt, hat es bei der Senatsbildung nach Satz 2 und 3 des Punktes 1.1 zu bleiben.
- 1.3. Die Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses bleibt bis zum Abschluss der einzelnen Schlichtungssache unverändert. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste gewählte Mitglied des Schlichtungsausschusses vertreten. Die dadurch notwendige Ergänzung des Senats erfolgt durch die gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses, die dem zu Vertretenden in alphabetischer Reihenfolge des Zunamens nachfolgen.
- 1.4. Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

2. Antrag

- 2.1. Der Schlichtungsausschuss wird nur über schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Landesverbandes tätig.
- 2.2. Der in zweifacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richtende Antrag hat eine gedrängt zusammenfassende Darstellung des Sachverhaltes und – soweit möglich – ein konkretes Begehren zu enthalten. Der Antrag kann auch das Begehren auf Bildung des Schlichtungsausschusses im Sinne des Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung und den Namen eines vorgeschlagenen Beisitzers des Schlichtungsausschusses enthalten.
- 2.3. Sofern es sich nicht um eine Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis handelt, können die Rechtskonsulten des Landesverbandes – allenfalls nach Durchführung von Erhebungen – im Einvernehmen mit dem Präsidenten des

Landesverbandes einen Einigungsversuch unternehmen. Wird eine Einigung erzielt, unterbleibt die Befassung des Schlichtungsausschusses.

3. Gegenäußerung

- 3.1. Eine Ausfertigung des Antrages auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses dem Antragsgegner mit der Aufforderung zuzustellen, zu dem Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen.
- 3.2. Die in zweifacher Ausfertigung zu erstattende Gegenäußerung kann auch das Begehren auf Bildung eines Schlichtungsausschusses im Sinne des Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung und den Namen eines vorgeschlagenen Beisitzers des Schlichtungsausschusses enthalten.

4. Konstituierende Sitzung

- 4.1. Nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach Ablauf der für die Gegenäußerung gesetzten Frist, allenfalls nach Durchführung des zur Bildung des Schlichtungsausschusses nach Punkt 1.2 dieser Geschäftsordnung erforderlichen Verfahrens, hat der Vorsitzende die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Parteien sowie deren allfällige Vertreter zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen.
- 4.2. In dieser Sitzung ist vom Schlichtungsausschuss mit den Parteien zu klären, ob eine gütliche Einigung möglich ist, bejahendenfalls welche Ermittlungen erforderlich sind, und ob und wann eine mündliche Verhandlung mit den Parteien stattfinden soll.

5. Verfahren

- 5.1. Das Verfahren richtet sich nach den konkreten Beschlüssen des Schlichtungsausschusses, für ein allfälliges Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs.
- 5.2. Über die Sitzungen und die Verhandlungen des Schlichtungsausschusses ist vom Vorsitzenden ein Resümeeprotokoll zu führen. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei der Protokollierung hat das Sekretariat des Landesverbandes einen Schriftführer beizustellen. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 5.3. Ziel des Verfahrens ist es, eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Diese ist im Protokoll festzuhalten; in diesem Fall ist das Protokoll auch von den Parteien zu unterfertigen.
- 5.4. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung der Parteien, kann der Schlichtungsausschuss auch einen Vermittlungsvorschlag ausarbeiten, der den Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen ist.
- 5.5. Die Parteien sind verpflichtet, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Vermittlungsvorschlages dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses mitzuteilen, ob auf der Grundlage des Vermittlungsvorschlages eine gütliche Ei-

nigung möglich ist und eine weitere Sitzung des Schlichtungsausschusses anberaumt werden soll.

- 5.6. Das endgültige Scheitern der Vergleichsbemühungen hat der Schlichtungsausschuss mit Beschluss festzustellen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 6.2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben aber gegenüber ihrem Landesverband Anspruch auf Barauslagenersatz analog zu den Bestimmungen über den Barauslagenersatz für Vorstandsmitglieder.
- 6.3. Zeugen und Sachverständige haben gegen den jeweiligen Landesverband Anspruch auf Ersatz der ihnen nach dem GebAG 1975 zustehenden Gebühren.
- 6.4. Ein Kostenersatz zwischen den Parteien findet nicht statt.
- 6.5. Die Kanzleigeschäfte des Schlichtungsausschusses hat das Sekretariat des Landesverbandes zu führen.